

Sitzungsvorlage Nr. 1104/2016



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	10.05.2016	öffentlich

Errichtung eines Weidezauns, Grundstücke Flst.Nrn. 42 - 45 in Königsbrunnhof

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Weidezauns, Grundstücke Flst. Nrn 42 – 45 in Königsbrunnhof wird hergestellt.

Sachverhalt

Geplant ist die Grundstücke Flst. Nrn. 42 – 45 in Königsbrunnhof zum Zwecke einer Schafhaltung mit einem Weidezaun einzuzäunen.

Als Begründung ist im Antrag angegeben:

„Zur Haltung eines kleinen Viehbestandes wurde mir vom Baurechtsamt Waiblingen für die Flurstücke außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ein genehmigungsfreier Unterstand als verfahrensfreies Vorhaben bestätigt. Deshalb stelle ich vor dem Immobilienkauf beigefügten Bauantrag für die Errichtung eines Weidezaunes auf den Flurstücken 42-45.

Die Flurstücke sind maßgeblich durch benachbartes Dickicht aus Bäumen, Sträucher, Dornenhecken, Efeuranken und umgestürzte Stämme begrenzt und dadurch vom asphaltieren Feldweg aus völlig uneinsehbar geworden, so dass öffentliche Belange unangetastet bleiben.

Wegen jahrelanger Verwilderung umgebender Nachbarschaftsgrenzen wirkt die landwirtschaftliche Fläche wie eine hoch eingefasste, schmale Sackgassen-Wiese (s.Fotos).

Die offizielle Flurstücksgrenzen im hinteren Bereich des Wiesenkanals ist mangels ordnungsgemäßer Bewirtschaftung fremder Nachbargrundstücke bereits von der übergreifenden Wildnis erstickt und untergegangen, so dass eine Enge entstand, in welcher keine schadlose maschinelle Grünlandbewirtschaftung mehr stattfinden kann.

Die schlauchförmige Wiesen-Schneißer soll durch Koppelbeweidung freigehalten werden, damit der Streuobstbestand erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt werden kann.

Das Ärgernis, welches leider wegen Verwahrlosung der benachbarten, verwaisten Flurstücke Nr. 65 ff. ausgeht, verstimmt bekanntlich auch die Bürger von Königsbrunnhof.

Daher nehmen wir uns im Gegenzug und zur Entlastung kommunaler Zwangsmaßnahmen wegen jener unterlassenen Mindestpflege, Grenz- und Verkehrssicherung auch der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der direkt angrenzenden, verwilderten Grundstücke an, um auch hier wieder die ursprüngliche Kulturlandschaft (Streuobstwiesen) herzustellen und tragen selbstverständlich die öffentlichen Lasten, die daraus entstehen.“

Die Grundstücke liegen im Außenbereich. Bei dem Vorhaben handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch welches im Außenbereich zulässig wäre. Nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Wie im Antrag beschrieben, gibt es immer mehr ungepflegte Grundstücke. Die ökologische Bewirtschaftung von (Streuobst-) Wiesen wird daher begrüßt. Unter diesem Gesichtspunkt kann aus Sicht der Verwaltung der Errichtung eines Weidezauns zugestimmt werden.

Anlage/n:
Lagepläne + 2 Bilder